

# **BStGer RR.2011.140 vom 21. Juli 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2011.140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.140)

FR: TPF RR.2011.140 du 21 juillet 2011

IT: TPF RR.2011.140 del 21 luglio 2011

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Monaten aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 19. Oktober 2006 (wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) i.V.m. mit dem Beschluss des selben Gerichts vom 19. Oktober 2006 betreffend die Bewährungsaufgaben sowie des Widerrufsbeschlusses des selben Gerichts vom 5. Mai 2009 ersuchte (act. 1.1);

- sich A. anlässlich seiner Einvernahme vom 18. Oktober 2010 mit einer vereinfachten Auslieferung an Deutschland nicht einverstanden erklärte; er innerhalb der angesetzten Frist dem Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) eine Stellungnahme zum Auslieferungsersuchen einreichte; das BJ in der Folge mit Rückfragen an die ersuchende Behörde gelangte, deren Antworten A. zur Stellungnahme unterbreitet wurden; dieser mit Schreiben vom 13. März 2011 innert Frist seine Stellungnahme einreichte (act. 1.1);

- das BJ mit Entscheid vom 17. Mai 2011 die Auslieferung von A. an Deutschland für die ihm im Auslieferungsersuchen des Staatsministeriums der Justiz und für Europa des Freistaates Sachsen vom 10. September 2010 zur Last gelegten Straftaten bewilligt hat (act. 1.1);

- A. mit Schreiben datierend vom 13. Juni 2011, hierorts eingegangen am 17. Juni 2011, Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid vom 17. Mai 2011 erhebt (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Juni 2011 eingeladen wurde, bis 4. Juli 2011 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten, und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 3);

- mit Schreiben vom 28. Juni 2011, hierorts eingegangen am 4. Juli 2011, der Beschwerdeführer mitteilte, es sei ihm nicht möglich den Kostenvorschuss innert Frist zu bezahlen; er weiter ausführte, er verfüge im Moment nicht über diese Summe und werde versuchen, diesen Betrag „so schnell wie möglich zu beschaffen“ (act. 4);

- daraufhin dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juli 2011 Gelegenheit gegeben wurde, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen; ihm konkret eine zweite Frist angesetzt wurde mit der Aufforderung, das

- 3 -

dem Schreiben beigelegte Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und inklusive der im Formular genannten Unterlagen bis

spätestens 15. Juli 2011 zu retournieren (RP.2011.29, act. 2); er darauf hingewiesen wurde, dass bei verspäteter Einreichung des Formulars dieses unberücksichtigt bleibe (a.a.O.); die Gewährung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege von der Bezahlung der Verfahrenskosten (einschliesslich des Kostenvorschusses) befreit;

- der Beschwerdeführer im Wissen um seine grundsätzliche Kostenvorschusspflicht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege innerhalb der zweiten Frist (und bis dato) nicht gestellt hat; die Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses innerhalb dieser Frist folglich fortbesteht;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer auch innerhalb der zweiten Frist (und bis dato) den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt und weder um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege noch um eine weitere Fristerstreckung ersucht hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung das Reglement BStKR zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.